

STATUTEN

der Stiftung

„Gesundheitsversorgung Oberengadin“

Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Gesundheitsversorgung Oberengadin“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Samedan errichtet.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich. Zu diesem Zweck übernimmt und betreibt die Stiftung das Spital Oberengadin.

Die Stiftung kann sich mit vor- und nachgelagerten Partnern vernetzen und Kooperationen eingehen.

Die Stiftung erbringt ihre Leistungen insbesondere für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen.

Die Stiftung kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.

Art. 3 Vermögen

Der Stiftung übernimmt vom Kreis Oberengadin sämtliche Aktiven und Passiven des Spitals Oberengadin gemäss Zwischenbilanz per 1.7.2017 mit einem Aktivenüberschuss von CHF ... , die Liegenschaften Grundbuch Samedan Nr. 1062, Plan Nr. 50 (Spitalgebäude) und Grundbuch Samedan Nr. 241 und 1506, Plan Nr. 49 (Chesa Koch) sowie den Anteil des Kreises Oberengadin an der einfachen Gesellschaft «Rettung Oberengadin».

Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäufnet durch:

- a) Zuwendungen des Stifters oder Dritter,
- b) allfällige Erträge des Stiftungsvermögens.

Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- A) der Stiftungsrat
- B) der Verwaltungsrat
- C) der CEO und die Geschäftsleitung
- D) die Revisionsstelle

A) Stiftungsrat

Art. 5 Zusammensetzung und Konstituierung

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der politischen Gemeinden der Spitalregion Oberengadin¹, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt mindestens einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Treten während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so bezeichnen die Gemeinden für den Rest der Amtsperiode Ersatzpersonen.

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschließt mit 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 Befugnisse

Dem Stiftungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

¹ Art. 5 Abs. 1 lit. b) des Kantonalen Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz); BR 506.000

1. Beschluss und Antrag über Änderung des Zwecks und der Organisation der Stiftung;
2. die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Genehmigung des Budgets;
8. Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
9. Erlass und Änderung eines Organisationsreglements;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die dem Stiftungsrat durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8 Organisationsreglement

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation ein Organisationsreglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Erlass und Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 9 Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

Jeder Stiftungsrat verfügt bis 1'000 Einwohner seiner Gemeinde über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner seiner Gemeinde oder einen Bruchteil davon erhält der Stiftungsrat eine zusätzliche Stimme. Ein einzelner Stiftungsrat darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Stiftungsräte. Stellvertretung ist zulässig.

Die Gewichtung der Stimmen der Stiftungsräte erfolgt anhand der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, mit Ausnahme einer Abberufung gemäss Art. 6. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

B) Verwaltungsrat

Art. 10 Wahl und Zusammensetzung

Der Stiftungsrat wählt einen Verwaltungsrat, der aus fünf bis sieben Mitgliedern besteht.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates muss Mitglied des Stiftungsrates sein, die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden nach fachlichen Kriterien bestimmt. Dabei können auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes gewählt werden.

Im Verwaltungsrat sollen insbesondere medizinische, finanzielle und unternehmerische Fachkompetenz sowie gesundheitspolitische Erfahrungen vertreten sein. Die Mitglieder verfügen über die nötige Zeit, um dieses anspruchsvolle Mandat auszuüben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl des Vorsitzenden durch den Stiftungsrat. Er bezeichnet seinen Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird vom Stiftungsrat festgesetzt.

Art. 11 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden zu Sitzungen eingeladen, sooft es die Geschäfte erfordern. Dabei soll ausser in Fällen besonderer Dringlichkeit eine Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen eingehalten werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder und sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Das Protokoll wird allen Verwaltungsratsmitgliedern zeitnah zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 12 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten dem Stiftungsrat zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Stiftung im operativen Bereich (inklusive wirtschaftliche Führung und Einhaltung des kantonalen Leistungsauftrages) und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festsetzung der Unternehmensstrategie;
3. die Vorbereitung eines Organisationsreglements zuhanden des Stiftungsrates;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Stiftung notwendig ist;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes;
8. die Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. Erlass und Änderung von Reglementen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
10. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 13 Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat überträgt die operative Geschäftsführung nach Massgabe eines Reglements (Geschäftsreglement) an einen CEO und eine Geschäftsleitung.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C) CEO und Geschäftsleitung

Art. 14 Wahl und Zusammensetzung

Es besteht eine Geschäftsleitung, bestehend aus einem Vorsitzenden (CEO) und weiteren Mitgliedern.

Auf Antrag ihres Vorsitzenden bestimmt der Verwaltungsrat die personelle Zusammensetzung der Geschäftsleitung.

Art. 15 Aufgaben und Organisation

Die Einzelheiten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Geschäftsreglement.

D) Revisionsstelle

Art. 16 Revision

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 17 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung

Art. 18 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12., erstmals am 31.12. 2018.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Art. 19 Gewinnverwendung

Der Jahresgewinn darf ausschliesslich zur Sicherstellung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Übrige Bestimmungen

Art. 20 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Art. 21 Auflösung der Stiftung

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes wird das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbefreite Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen.

Art. 22 Handelsregistereintrag

Die Stiftung tritt mit der Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden in Kraft.

Ort und Datum

Der Stifter: